

Berliner Anwaltsblatt

Exklusiv
für Mitglieder:
Berliner Anwaltsblatt
APP
für iOS Apple, Android-
und Amazon-Geräte
sowie als Browserversion
im Internet

HEFT 4/2019 APRIL 68. JAHRGANG
HERAUSGEGEBEN VOM BERLINER ANWALTSVEREIN E.V.
www.BerlinerAnwaltsblatt.de

DIESELFahrverbot

Umsetzung in Berlin

MODERNE MOBILITÄT

Rechtliche
Herausforderungen

„ZUHÖREN – MITREDEN!“

Brexit – was
nun??



Die gerechte Verteilung des öffentlichen Raums



Berliner **Anwalts**verein

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

RECHTSDIENSTLEISTUNGEN DURCH LEGAL-TECH-ANBIETER

Zeit für eine Reform des RDG



Dr. Frank R. Remmert

Die Digitalisierung hat den Rechtsdienstleistungsmarkt fest im Griff und wird in den nächsten Jahren auch in der Anwaltschaft zu massiven Veränderungen führen.¹ Der Mandant erwartet heute dank der digitalen Möglichkeiten von seinem Anwalt jederzeitige Erreichbarkeit und Verfügbarkeit sowie mehr Leistung für weniger Geld („more-for-less“). Die Anwaltschaft sieht sich dabei zunehmender Konkurrenz durch sog. „Alternative Rechtsdienstleister“ ausgesetzt. Schon seit geraumer Zeit haben sich Portale etabliert, die standardisiert und automatisiert Rechtsdienstleistungen für Verbraucher erbringen.² Dies stellt auch das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), das die Erbringung von Rechtsdienstleistungen von einer Erlaubnis abhängig macht und grundsätzlich Rechtsanwälten vorbehält, vor eine Belastungsprobe. Einige der Geschäftsmodelle kollidieren nämlich mit dem RDG, weil Rechtsdienstleistungen ohne Erlaubnis angeboten werden. Dazu zählen insbesondere Anbieter von Plattformen zur Prüfung und Durchsetzung von Ansprüchen, häufig gekoppelt mit einer Prozessfinanzierung, soweit sie sich nicht auf eine Inkassoerlaubnis berufen können, und sog. Vertrags- oder allgemein Rechtstextgeneratoren, die Verbrauchern für ihre Alltagsrechtsprobleme zur Verfügung gestellt werden.

Vieles ist streitig, darunter die Kernfrage, ob das RDG überhaupt softwarebasierte Rechtsdienstleistungen erfasst und wann die Schwelle zu einer Rechtsdienstleistung nach § 2 Abs. 1 RDG erreicht ist, die *per definitionem* jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten ist,

sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.³ Besonders im Fokus steht aktuell das Geschäftsmodell der Mietright GmbH aus Berlin, die unter „wenigermiete.de“ ein Online-Portal für Mieter zur Durchsetzung der sog. Mietpreisbremse betreibt. Dies hat im vergangenen Sommer zu konträren Urteilen verschiedener Kammern des LG Berlin⁴ geführt und wird bald auch den BGH beschäftigen. Im Kern geht es dabei um die Frage, ob die Inkassoerlaubnis nach § 2 Abs. 2 RDG, also die Einziehung von Forderungen, bei der Durchsetzung von Ansprüchen nach der Mietpreisbremse auch damit im Zusammenhang stehende Hilfsansprüche und Gestaltungsrechte mit umfasst. Das damit befasste LG Berlin ist gespalten. Anfang des Jahres hat das Gericht der Mietright GmbH in einem Wettbewerbsverfahren⁵ gegen die Rechtsanwaltskammer Berlin in dieser wichtigen Frage Recht gegeben. Zur Drucklegung dieses Beitrages stand noch nicht fest, ob Rechtsmittel eingelegt werden⁶, aber die Chancen stehen nicht schlecht, dass sich der BGH und vielleicht sogar das BVerfG mit der Thematik grundlegend beschäftigen werden.

Die Unsicherheiten, ob bestimmte Legal-Tech-Geschäftsmodelle mit dem RDG vereinbar sind oder nicht, lassen Stimmen lauter werden, die Anbieter nach dem RDG zu regulieren.⁷ Dafür spricht, dass insbesondere Verbraucher trotz unbestreitbarer Vorteile vieler Legal-Tech-Angebote vor den Gefahren unqualifizierter Rechtsdienstleistungen geschützt werden müssen. Dies folgt aus dem Schutzzweck des RDG, wonach die Rechtssuchenden, der Rechtsverkehr und die Rechtsordnung vor unqualifizierten Rechtsdienstleistungen zu schützen sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 RDG). Gegenwärtig gibt es aber keine Gewähr, dass die Legal-Tech-Anbieter für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen ausreichend qualifiziert sind und über die erforderliche Sachkunde verfügen. Es gibt für sie auch keine Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung. Der Verbraucher kann insbesondere einen Algorithmus nicht überprüfen und nicht einschätzen, ob das Ergebnis von automatisierten Entscheidungsprozessen richtig oder falsch ist.

1 Siehe jüngst dazu Staub, „Disruptive Entwicklungen im Anwaltsmarkt?“, Mitteilungen der RAK München 06/2018, abrufbar unter <http://mitteilungen.rak-muenchen.de/archiv/2018/zukunft-von-anwaltschaft-und-anwaltsmarkt/schwerpunkt/disruptive-entwicklungen-im-anwaltsmarkt-04211/>; Mascello, Die Veränderungen im Rechtsmarkt gehen weiter – Ein Blick in die Glaskugel: Was 2019 bringen wird, Deutscher AnwaltSpiegel 01/2019, abrufbar unter <https://www.deutscheranwaltspiegel.de/die-veraenderungen-im-rechtsmarkt-gehen-weiter/>.

2 Die bekanntesten Beispiele sind www.flightright.de, www.mietright.de oder www.geblitzt.de.

3 Siehe dazu zusammenfassend Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231 ff.; ders., LR 2018, 163 ff., abrufbar unter <https://legal-revolution.com/de/the-legal-revolutionary/recht-der-digitalen-wirtschaft/legal-tech-auf-dem-pruefstand-des-rdg>.

4 LG Berlin, Urt. v. 20.06.2018 – 65 S 70/18; LG Berlin Urt. v. 13.08.2018 – 66 S 18/18; LG Berlin, Beschl. v. 03.07.2018 u. 26.07.2018 – 67 S 157/18; LG Berlin, Urt. v. 28.08.2018 – 63 S 1 /18; in einem weiteren, jüngst veröffentlichten Urteil wird ein Verstoß gegen das RDG erneut bejaht: LG Berlin, Urt. v. 24.01.2019 – 67 S 277/18, n. rkr.

5 Urteil LG Berlin v. 15.01.2019 – 15 O 60/18; n. rkr., abgedruckt in AnwBl. Online 2019, 180 ff.

6 Die Rechtsanwaltskammer Berlin teilte am 24.01.2019 in einer Pressemitteilung mit, dass sie Rechtsmittel prüfe, vgl. https://www.rak-berlin.de/rak-berlin/aktuelles/2019/190124_Mietright_Rechtsmittel.php.

7 Wolf, BRAK-Mitt. 2018, 162, 164; Fries, ZRP 2018, 162, 165 f.; Hellwig, AnwBl. Online 2018, 908 ff.; Remmert, BRAK-Mitt. 2018, 231 ff., 235 f.

Im Ergebnis macht es aber keinen Unterschied, ob ein bestimmter Rechtsrat, eine Anspruchsprüfung oder ein Miet- oder Kaufvertrag das Ergebnis einer anwaltlichen Beratung oder eines Algorithmus ist. Der Rechtsuchende muss in beiden Fällen vor unqualifizierten Leistungen und damit vor der erhöhten Gefahr unrichtiger Ergebnisse geschützt werden. Das ist der gesetzgeberische Auftrag des RDG.



Foto: Alexander Supertramp/Shutterstock.com

Für eine Reform des RDG liegen bereits konkrete Vorschläge auf dem Tisch. Der Bundesverband Deutsche Startups e.V. hat Mitte November 2018 vorgeschlagen⁸, die Inkassobefugnis in § 2 Abs. 2 RDG dahingehend auszuweiten, dass künftig praktisch jedes Handeln erlaubt ist, wenn es zur Durchsetzung einer Forderung zweckdienlich ist, einschließlich der damit im Zusammenhang stehenden Rechtsberatung, auch im Vorfeld einer Beauftragung. Dieser Vorschlag greift aber zu kurz: Zum einen ist dieser Vorschlag zu sehr auf das Geschäftsmodell der Mietright GmbH zugeschnitten und lässt andere Legal-Tech-Geschäftsmodelle außen vor wie z. B. Vertragsgeneratoren. Zum anderen hat die Rechtsberatung im Vorfeld einer Beauftragung, oder bevor überhaupt eine Forderung besteht, wenig mit einer Inkassoerlaubnis zu tun, zumindest wird diese deutlich überdehnt. Es erscheint daher sinnvoller, für die Legal-Tech-Anbieter, die bisher ohne Erlaubnis eine Rechtsdienstleistung erbringen und deshalb mit dem RDG in Konflikt stehen, einen eigenen Erlaubnistatbestand nach dem Vorbild der registrierten Inkassodienstleister im RDG zu schaffen. Der für das RDG zuständige BRAK-Ausschuss hat dazu jüngst einen Gesetzesvorschlag erarbeitet, der gegenwärtig in den zuständigen Gremien der BRAK diskutiert wird. Der Vorschlag sieht im Wesentlichen vor, dass sich Anbieter, die „automatisiert“ Rechtsdienstleistungen als eigenständiges Geschäft erbringen, wie Inkassodienstleister bei der zuständigen Behörde registrieren lassen müssen, so dass sie bestimmte im RDG festgelegte Qualitätsstandards genügen und auch eine Berufshaftpflichtversicherung vorweisen müssen. Dies hat für alle Beteiligten Vorteile: Die Verbraucher können so vor unqualifizier-

ten Rechtsdienstleistern besser geschützt werden und die Legal-Tech-Anbieter erhalten Rechtssicherheit für ihre Geschäftsmodelle, was Investoren anzieht und den Rechtsstandort Deutschland für innovative digitale Geschäftsmodelle auf dem Rechtsdienstleistungsmarkt stärkt. Nicht zuletzt hat dies auch erhebliche Vorteile für die Anwaltschaft, die in Kooperation mit Legal-Tech-Anbietern neue Mandate erhält, die sie ansonsten nicht erhalten würde.

Die Reform sollte von einer Liberalisierung des anwaltlichen Berufsrechts begleitet werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Anwaltschaft im digitalen Zeitalter zu erhalten. Die Bundesregierung hat sich zur Frage einer Reform des RDG bisher zwar eher zurückhaltend geäußert.⁹ Doch steht bald die große Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts an, die eine gute Gelegenheit wäre, die Reform des RDG zur Anpassung an das digitale Zeitalter gleich mit anzugehen.

**Dr. Frank R. Remmert, Rechtsanwalt in München,
Mitglied des Vorstands der Rechtsanwaltskammer München,
Vorsitzender des BRAK-Ausschusses zum Rechtsdienstleistungsgesetz,
REMMERTZ | LEGAL, www.remmertz.legal**

⁸ Abrufbar unter <https://deutschestartups.org/presse/news/zukunft-des-verbraucherschutzes-legal-tech-plattform-veroeffentlicht-papier-zur-zukunft-der-verbraucherrechtspportale/>.

⁹ Antwort der Bundesregierung vom 01.11.2018 auf eine kleine Anfrage der FDP-Fraktion, BT-Drs. 19/5438, Seite 3, abrufbar unter <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP19/2404/240499.html>.